

§ 11 K-BPG von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen

K-BPG - Kärntner Bauproduktgesetz – K-BPG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at